

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

01.06.2023

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-17/23

**Nummer:**

**Z-23.15-2146**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Juni 2023**

bis: **1. Juni 2028**

**Antragsteller:**

**Thermowhite GmbH**

Pyhrn 3

4582 SPITAL AM PYHRN

ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämmung aus Polystyrolschaum-Granulat und Bindemittel "ThermoWhite WD 100 R",  
"ThermoWhite WD 70 R (RN)" und "ThermoWhite WD 130 R"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von mineralisch gebundenem Polystyrolschaum-Granulat "ThermoWhite WD 100 R" nach ETA-12/0428, "ThermoWhite WD 70 R (RN)" nach ETA-17/0407 sowie "ThermoWhite WD 130 R" nach ETA-17/0408 (nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet).

Die Wärmedämmstoffe bestehen aus Polystyrolschaum-Granulat und dem Bindemittel "ThermoWhite". Die Korngröße des Polystyrolschaum-Granulats beträgt für "ThermoWhite WD 100 R", "ThermoWhite WD 70 R (RN)" und "ThermoWhite WD 130 R" maximal 8 mm.

Die Wärmedämmstoffe müssen ETA-12/0428 (bei "ThermoWhite WD 100 R"), ETA-17/0407 (bei "ThermoWhite WD 70 R (RN)") sowie ETA-17/0408 (bei "ThermoWhite WD 130 R"), jeweils ausgestellt am 15. Mai 2017, entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß der jeweiligen ETA aufweisen.

Die Ausgangsstoffe für die Wärmedämmstoffe werden im Herstellwerk hergestellt, in einem mobilen Mischwerk vor Ort gemischt oder als Fertigmischung in Säcken auf die Baustelle geliefert und an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser in einer erdfeuchten Konsistenz in das Bauwerk eingebracht.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD(dg) und DEO(dg) als Wärmedämmung nach DIN 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden.

Hinsichtlich der Anwendung als Trittschalldämmung gelten die Regelungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, Abschnitt A 5, Anlage A 5.2/3<sup>2</sup>.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

##### 2.1.1 Nenndicke (Planungsdicke)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) der Wärmedämmstoffe anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3).

##### 2.1.2 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe sind gemäß der in der jeweiligen ETA ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> normalentflammbare Baustoffe.

#### 2.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

##### 2.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmstoffe folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

- "ThermoWhite WD 100 R" nach ETA-12/0428  $\lambda = 0,050 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- "ThermoWhite WD 70 R (RN)" nach ETA-17/0407  $\lambda = 0,049 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- "ThermoWhite WD 130 R" nach ETA-17/0408  $\lambda = 0,059 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

<sup>1</sup> DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe;

<sup>2</sup> bzw. die entsprechende Umsetzung in der im jeweiligen Bundesland bekannt gemachten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

### 2.3 Ausführung

Die Ausgangsstoffe der Wärmedämmstoffe müssen während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle trocken bleiben.

Die Wärmedämmstoffe sind entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers von durch den Antragsteller geschulten Firmen einzubringen. Das Einbringen ist bei Lufttemperaturen und Oberflächentemperaturen der Bauteile von  $\geq 5\text{ °C}$  durchzuführen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

Die mittels der Wärmedämmstoffe hergestellte Dämmschicht muss im eingebauten Zustand eine Nenndicke (Planungsdicke) von mindestens 50 mm und maximal 200 mm aufweisen.

Die Einbaudicke der Wärmedämmstoffe muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken vor der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.

Beim Einbau sind die Rohdichten entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers einzuhalten.

Dabei müssen folgende Dichtebereiche eingehalten werden:

Rohdichte des Frischmörtels:	130 kg/m <sup>3</sup> ± 15 %	für "ThermoWhite WD 100 R"
	100 kg/m <sup>3</sup> ± 15 %	für "ThermoWhite WD 70 R (RN)"
	160 kg/m <sup>3</sup> ± 15 %	für "ThermoWhite WD 130 R"
Rohdichte der Wärmedämmung:	110 kg/m <sup>3</sup> ± 15 %	für "ThermoWhite WD 100 R"
	88 kg/m <sup>3</sup> ± 15 %	für "ThermoWhite WD 70 R (RN)"
	145 kg/m <sup>3</sup> ± 15 %	für "ThermoWhite WD 130 R"

Das ausführende Unternehmen hat die Rohdichten zu überprüfen.

Bei der Zugabe von Wasser sind die Wasserzugabemengen gemäß den Verarbeitungsanweisungen des Antragstellers einzuhalten.

Für die nachfolgenden Arbeiten sind die entsprechenden Fristen nach Angabe des Antragstellers einzuhalten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Getzlaff

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches **die Wärmedämmung** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-23.15-2146 vom 1. Juni 2023 eingebaut wurde.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)